



Und plötzlich ist man Klassenlehrer:in – Rechtliche Vorgaben

Rechtliche Vorgaben

Aus dem Schulgesetz¹

§ 29

Teilkonferenzen

(1) Teilkonferenzen sind die Klassenkonferenzen, die Stufenkonferenzen und die Fachkonferenzen; bei Bedarf können sonstige Teilkonferenzen gebildet werden.

(2) Die Klassenkonferenz ist für alle eine Klasse betreffenden Angelegenheiten zuständig; sie hat insbesondere die Zusammenarbeit der Lehrkräfte zu fördern. Sie besteht aus den Lehrkräften, die in der Klasse oder in Kursen unterrichten, an denen Schülerinnen und Schüler der Klasse teilnehmen. Die Klassenkonferenz wird von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter, bei Zeugnis- und Versetzungsangelegenheiten von der Schulleiterin oder dem Schulleiter geleitet.

§ 32

Klassenversammlung

(1) Die Klassenversammlung hat die Aufgabe, in allen Fragen, die sich bei der Arbeit der Klasse ergeben, zu beraten und zu beschließen; sie fördert die Zusammenarbeit in der Klasse. Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet die Klassenversammlung über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind.

(2) Die Klassenversammlung besteht aus den Schülerinnen und Schülern der Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte die Klassensprecherin oder den Klassensprecher; diese oder dieser vertritt die Belange der Klasse gegenüber der Schule.

(3) Soweit keine Klassenverbände bestehen, gelten in der Regel je 30 Schülerinnen und Schüler einer Klassenstufe als Klasse. Das Nähere regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter; sie oder er legt auch fest, welche Lehrkraft die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 2 wahrnimmt.

§ 39

Klassenelternversammlung

(1) Die Klassenelternversammlung fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrkräften der Klasse. Sie berät und unterstützt in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich insbesondere aus der jeweiligen Arbeit in der Klasse ergeben.

(2) Die Klassenleiterin oder der Klassenleiter unterrichtet die Klassenelternversammlung in allen Angelegenheiten, die für die Klasse von allgemeiner Bedeutung sind, und erteilt die notwendigen Auskünfte.

(3) Die Klassenelternversammlung besteht aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse. Sie wählt aus ihrer Mitte die Klassenelternsprecherin oder den Klassenelternsprecher auf die Dauer von

höchstens zwei Schuljahren. Die Klassenelternsprecherin oder der Klassenelternsprecher vertritt die Belange der Klassenelternversammlung gegenüber der Schule.

(4) Die Eltern haben in der Klassenelternversammlung für jedes Kind zwei Stimmen. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, so stehen ihm beide Stimmen zu. Vertreterinnen und Vertreter von Heimen oder Internaten, die mit der Erziehung und Pflege mehrerer Kinder in der Klasse beauftragt sind, können in der Klassenelternversammlung nicht mehr als vier Stimmen führen. Das Nähere regelt die Schulwahlordnung.

(5) An den Sitzungen der Klassenelternversammlung nimmt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter teil. Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Schulelternsprecherin oder der Schulelternsprecher und die anderen Lehrkräfte der Klasse können an den Sitzungen teilnehmen; auf Einladung haben die Lehrkräfte teilzunehmen.

(6) § 32 Abs. 3 gilt entsprechend.

Aus der Schulordnung²

§ 38

Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann schulfreie Tage festlegen.

§ 63

Zeugnisausstellung

(1) Die Zeugnisse enthalten die Bezeichnung der Schule (§ 91 Abs. 4 SchulG), Vor- und Familiennamen der Schülerin oder des Schülers, Klasse und Schuljahr sowie die Bezeichnung als Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- oder Abschlusszeugnis. In Abgangs- und Abschlusszeugnissen sind auch Geburtsdatum und Geburtsort der Schülerin oder des Schülers anzugeben.

(2) Zeugnisse werden handschriftlich oder maschinell ausgefertigt und dürfen keine Korrektur enthalten. Sie werden handschriftlich von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und von der Klassenleiterin oder dem Klassenleiter oder ihren Vertreterinnen oder Vertretern unterzeichnet; die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Die Zeugnisse tragen das Datum des Ausstellungstages. Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen. Von Abgangszeugnissen und Abschlusszeugnissen verwahrt die Schule eine Zweitschrift. Die Angaben der übrigen Zeugnisse müssen aus den über die Schülerin oder den Schüler zu führenden Unterlagen ersichtlich sein.

(3) Für die Eintragung der Zeugnisnoten sind die Wortbezeichnungen zu verwenden.

(4) Die Fachbezeichnungen und das für die Note vorgesehene Feld sind bei Fächern, die nach der Stundentafel nicht erteilt werden, bei Wahlpflichtfächern und Wahlfächern, die die Schülerin oder der Schüler nicht gewählt hat, sowie bei dem Fach Religion, wenn die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht abgemeldet ist, zu streichen.

(5) Bei Fächern, in denen die Schülerin oder der Schüler vom Unterricht befreit wurde, ist dies anstelle der Noteneintragung zu vermerken.

(6) Bei sonstigen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen ist an die Stelle einer Note ein Vermerk über die Teilnahme aufzunehmen. Bei Herkunftssprachenunterricht wird die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler in diesem Unterricht in der der Klassenstufe entsprechenden Form in das Zeugnis aufgenommen. Auf Wunsch der Eltern kann stattdessen eine gesonderte Bescheinigung ausgestellt werden.

(7) In Halbjahres- und Jahreszeugnissen ist die Zahl der entschuldigt und unentschuldigt versäumten Unterrichtstage zu vermerken. Für das Jahreszeugnis sind die Fehltage des gesamten Schuljahres einzutragen.

(8) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 104

Sammlungen

(1) Über Sammlungen (Geldsammlungen, Sammlungen zur Beschaffung von Material, Materialsammlungen) unter Schülerinnen, Schülern und Eltern in der Schule, die klassenübergreifend sind oder innerhalb der gymnasialen Oberstufe durchgeführt werden, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat und der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher. Über Sammlungen innerhalb einer Klasse entscheidet die Klassenleiterin oder der Klassenleiter im Einvernehmen mit der Klassenelternsprecherin oder dem Klassenelternsprecher und der Klassensprecherin oder dem Klassensprecher.

(2) Eine Beteiligung oder Vermittlung der Schule bei der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an Sammlungen außerhalb der Schule ist nicht zulässig.

Aus der Dienstordnung³

Klassenleiter

6.1 Der Schulleiter bestimmt für jede Klasse einen Klassenleiter.

6.2 Der Klassenleiter ist in besonderem Maße für die erzieherische und fachliche Förderung der Schüler seiner Klassen verantwortlich.

6.2.1 Er unterrichtet sich über die Leistungen und den Leistungswillen seiner Schüler in allen Fächern.

6.2.2 Er vertritt die Belange der Schüler seiner Klassen gegenüber den Lehrern, den Konferenzen und dem Schulleiter; das Vertretungsrecht des Klassensprechers gem. § 28 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz bleibt unberührt. Er achtet auf den Ausgleich der Fächeranforderungen, die Verteilung der Klassenarbeiten auf das Schuljahr und den Umfang der Hausaufgaben für die einzelnen Fächer.

6.2.3 Er hält Kontakt zu den Erziehungsberechtigten und benachrichtigt sie bei besonderen Anlässen. Er gibt Erziehungsberechtigten auf deren Wunsch Auskunft über Leistungen, Leistungswillen und -vermögen des Schülers und berät sie in Zusammenarbeit mit den Fachlehrern der Klasse. Er informiert und berät die Schüler in fachlichen und pädagogischen Fragen. Lehrer an berufsbildenden Schulen pflegen die Verbindung zu den Ausbildungsbetrieben und unterrichten diese über alle wesentlichen, die Schüler betreffenden Vorgänge.

6.2.4 Seine Aufgaben im Rahmen der Klassenelternversammlung sind durch § 34 Schulgesetz geregelt.

6.2.5 Er überwacht den Schulbesuch der Schüler und veranlasst bei Verstößen gegen die Pflicht zum Schulbesuch oder gegen die Schulordnung die erforderlichen Maßnahmen.

6.2.6 Bei Schulwanderungen, Schülerfahrten und Schullandheimaufenthalten leitet er seine Klasse. In besonders begründeten Fällen kann der Schulleiter andere Regelungen treffen.

6.2.7 Er berät mit dem Klassensprecher besondere Anliegen der Klasse und unterrichtet die Schüler seiner Klasse über das, was aus dem schulischen Leben für sie bedeutsam ist -

6.2.8 Der Klassenleiter erledigt die seine Klasse betreffenden Verwaltungsaufgaben und achtet auf die pflegliche Behandlung des Klassenraumes und der dazugehörigen Einrichtungsgegenstände. Für jede Klasse/jeden Kurs wird ein Klassenbuch/ Kursbuch geführt.

6.2.9 Er unterrichtet den Schulleiter über wichtige Vorkommnisse in seiner Klasse.

6.2.10 Der Klassenleiter kann Schüler bis zu drei Schultagen vom Unterricht befreien; die Regelung in Nr.2.10.8 bleibt unberührt.

6.3 Die Bestimmungen in Nr.6.1 und 6.2 gelten für den Stammkursleiter der MSS entsprechend.

Lehrer

7.9 Bei ordnungswidrigem Verhalten eines Schülers sind die Bestimmungen der Schulordnung anzuwenden. Er informiert darüber den Klassenleiter.

7.11 Die Pflichtstundenzahl und die Zahl der Anrechnungs- und Entlastungsstunden der Lehrer sind durch besondere Rundschreiben geregelt. Jeder Lehrer ist verpflichtet, über die Unterrichtstätigkeit hinaus in zumutbarem Maß besondere Aufgaben – soweit der nach Beamten- bzw. Tarifrecht zustehende Urlaubsanspruch nicht gekürzt wird, auch während der Ferien – zu übernehmen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

7.11.1 Klassenleitung; (...)

¹ Ebd.

² Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009, online unter http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/ohl/page/bsrlpprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-SchulORP2009rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint

³ Dienstordnung für die Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen in Rheinland-Pfalz, online unter http://www.schulrecht-rlp.de/index.php/Dienstordnung_f%C3%BCr_die_Leiter_und_Lehrer_an_%C3%B6ffentlichen_Schulen_in_Rheinland-Pfalz#Klassenleiter